



Stellungnahme des Verbandes Deutscher Papierfabriken e. V. zum BMU-Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (BMU-Aktenzeichen: KI III 4 – 41013-2/7)

(Stand: 23.05.2011)

Vorbemerkung

Die Zielsetzung der Novelle ist, die Kosteneffizienz und die Transparenz zu steigern. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass diese Ziele mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden. Durch die Einführung zusätzlicher Fördermechanismen (Marktprämie, Flexibilitätsprämie) sowie die Aufteilung des NaWaRo-Bonus in zwei Einsatzstoffvergütungsklassen, wird die Anwendung des Gesetzes eher komplizierter.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 3 2a

Der Begriff „erzeugte Kilowattstunden“ sollte dahingehend präzisiert werden, dass, wovon die Gesetzesbegründung ausgeht, nur nach § 16 i.V.m. §§ 18 bis 33 vergütungsfähiger Strom davon umfasst wird. Nach dem jetzigen Wortlaut könnte man annehmen, dass beispielsweise bei einer Anlage mit einer Leistung von 30 MW, die gem. § 27 Abs. 1 Nr. 4 EEG-E 2012 nur bis zu 20 MW vergütungsfähig ist, der gesamte erzeugte Strom der Berechnung der Bemessungsleistung zu Grunde zu legen ist und nicht nur der Leistungsanteil bis 20 MW.

§ 11 (1) in Verbindung mit § 12 (1)

Aus § 11 Abs. 1 EEG-E 2012 geht zwar hervor, dass Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas und Kraft-Wärme-Koppelung Vorrang vor sonstigem Strom genießt. Allerdings ist die Reihenfolge der Regelung der Anlagen nach Satz 1 nicht detailliert geregelt. Ähnlich wie die Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 sollten Anlagen die Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas **und** in Kraft-Wärme-Koppelung produzieren erst nach anderen Anlagen nach Satz 1 geregelt werden, da diese Anlagen einerseits einen besonders hohen Umweltnutzen haben und andererseits eine Abschaltung negative Auswirkung nicht nur auf die

Stromerzeugung sondern auch auf die Wärmenutzer hätte, insbesondere deswegen, da dies die notwendige Zuverlässigkeit der Wärmeversorgung in Frage stellen würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine solche Anlage ein integrierter Teil einer Industrieanlage ist. In § 12 Abs. 1 EEG-E 2012 sollte diesbezüglich auch eine Entschädigungspflicht bzgl. der Folgeschäden einer verhinderten Wärmenutzung aufgenommen werden.

§ 20 (2) 4

Die Verdoppelung der jährlichen Degression der Grundvergütung für die Stromerzeugung aus Biomasse auf zwei Prozent wird begrüßt. Allerdings wäre es systemkonform, wenn auch die für die Einsatzstoffe (I, II) gewährten Vergütungen in die Degression mit einbezogen würden. Im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien wie Windenergie und Geothermie ist der Degressionssatz immer noch zu niedrig.

§ 27 Biomasse

Allgemeine Bemerkungen

Die Verwendungskonkurrenz zwischen stofflicher und energetischer Nutzung nimmt zu. Bereits jetzt werden nach Mantau (EUwood-Studie) 48 % des nachgefragten Holzes energetisch genutzt. Dieser Anteil wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

Infolgedessen hat das Europäische Parlament am 11.05.2011 einer Entschließung zugestimmt, in der es heißt, dass „die steigende Nachfrage des Energiesektors nach Holzbiomasse allmählich für die traditionellen Holzwirtschaftsbetriebe bedrohliche Ausmaße annimmt“. Gleichzeitig wird auch bezweifelt, dass die Verbrennung von Holz CO₂-neutral ist, wohingegen die Speicherung von CO₂ in Holzprodukten erfolgt und im Sinne einer Kaskadennutzung erst bei Beendigung des Gebrauchswertes durch energetische Nutzung wieder freigesetzt wird.

Die Problematik der Konkurrenzsituation zwischen stofflicher und energetischer Nutzung von Holz wird zwar aufgegriffen, aber nicht konsequent zu Ende geführt. Wir fordern daher, dass Einsatzstoffvergütungen für Holz – mit Ausnahme für Kurzumtriebsplantagen und Landschaftspflegematerial – nicht gewährt werden.

Zu § 27 (1) 1-3

Die Vergütung für die Anlagen nach 1-3 erhöht sich nicht nur um zwei Cent pro Kilowattstunde als Ausgleich für den KWK-Bonus, sondern enthält einen Anteil für „höhere anlagenbezogene Kosten, die sich aus Anforderungen aus dem Fachrecht (Immissionsschutz, Sicherheits- und Automatentechnik) ergeben“.

Dieser Ansatz ist systemfremd und in anderen Regelwerken nicht enthalten. Er führt zu Wettbewerbsverzerrungen und setzt eine Kostenspirale in Gang, deren Wirkungen der eines Inflationsausgleiches entsprechen.

Zu § 27 (1) 4

Die Absenkung auf sechs Cent pro Kilowattstunde fällt überproportional aus, ohne dass eine Begründung für die Inanspruchnahme entsprechender „economies of scale“ vorliegt.

Zu § 27 (2)

Einsatzstoffvergütungen für Holz sollten nicht gewährt werden. Ausnahme: Kurzumtriebsplantagen und Landschaftspflegematerial. Anmerkungen erfolgen unter Artikel 5 Biomasseverordnung.

Die Aufgabe des Ausschließlichkeitsprinzips gemäß NaWaRo-Bonus wird begrüßt. Durch die Möglichkeit des Mischeinsatzes auch mit Abfallstoffen wird die Angebotspalette für das Betreiben der Anlagen erweitert.

Zu § 27 (3) 1

Die Einführung eines KWK-Kriteriums für Biomasseanlage ist zu begrüßen. Allerdings ist es nicht verständlich, warum die Effizienzkriterien für große Biomasseanlagen im Vergleich zum EEG 2009 zurückgenommen werden. Die Regelung des § 27 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2009 sollte beibehalten werden.

Zu § 27 (4) 3

Die Beschränkung der Förderung des Einsatzes flüssiger Biomasse auf Zünd- und Stützfeuer ist angesichts zweifelhafter Praktiken bei z.B. der Palmölherstellung zu begrüßen.

Bei der stofflichen, nicht EEG geförderten, Nutzung von Holz fallen Reststoffe an, die gem. Definition der BioStNachV als flüssig bezeichnet werden. Ihre Verstromung i.d.R. in KWK Anlagen ersetzt Strom und Wärme aus fossilen Quellen in nicht unerheblichem Umfang. Hierzu sind hohe Investitionen in Anlagentechnik erforderlich. Diese Nutzung sollte gefördert werden.

Es wird vorgeschlagen bei § 27 (4) 3 zu ergänzen:

Flüssige Biomasse, die als Reststoff in Anlagen zur stofflichen Nutzung von nicht EEG vergüteter fester Biomasse anfällt, besteht Vergütungsanspruch nach § 27 (1).

Zu §§ 34 ff.

Es sollte klargestellt werden, ob die §§ 34 ff. auf Altanlagen anzuwenden sind oder nicht. Nach dem jetzigen Wortlaut des § 66 Abs. 1 wären sie nicht auf Altanlagen anzuwenden. Die §§ 34 ff. enthalten die Regelungen zum Ausgleichsmechanismus, zur Transparenz (Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, Doppelvermarktungsverbot) und zum Rechtsschutz und behördlichen Verfahren. Es würde Sinn machen, diese Regelungen auch auf Altanlagen anzuwenden. Dies sollte aber klargestellt werden.

Zu § 41 (1)

Der Einstieg für die Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung bei 5 GWh/a Strombezug ist zu begrüßen.

Die Einführung eines Energiemanagementsystems stellt gegenüber dem gültigen Gesetz eine Verschärfung dar. Anerkannt werden DIN/ISO 16 001 und Nachfolgesystem ISO 50 001 sowie EMAS (EG 761/2001 bzw. EG1221/2009). Dabei muss eine **Energieeffizienzsteigerung** von mindestens 1% durch eine vom Zertifizierer bestätigte Kennzahl nachgewiesen werden.

Diese Regelung erscheint unpraktikabel, denn es wird weder Zeitraum, noch Bilanzrahmen vorgegeben. Damit stellt sich die Frage der Vollziehbarkeit. Darüber hinaus besteht bei Neuinvestitionen, die i.d.R. auf aktuellem Stand der Energieeffizienz sind, in der ersten Zeit überhaupt kein Effizienzsteigerungspotential. Im Falle des Nichterreichens aufgrund einer schlechten wirtschaftlicher Situation (schlechte Auslastung), einer Produktumstellung oder einen erforderlichen ggf. temporär Energiesteigerung (möglicherweise durch eine umweltbedingt geforderte Maßnahme) wird dadurch der zusätzliche Druck auf das gefährdete Unternehmen erheblich. Hier muss es eine Berücksichtigung von Effekten geben, die der Begünstigte nicht beeinflussen kann bzw. die unumgänglich für ihn sind.

Des Weiteren käme dies einer Investitionspflicht gleich, die mit unserer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung nicht im Einklang zu bringen ist.

Weiterhin muss durch den Zertifizierer bestätigt werden, dass Vorschriften des Umweltschutzes im Hinblick auf Energieaspekte eingehalten werden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht diesen Aspekt bereits als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung. Daher ist diese Anforderung überflüssig und sollte gestrichen werden.

Zu § 41 (2)

Zu begrüßen ist, dass die **Zertifizierung für den Zeitpunkt der Antragstellung gültig** ist, ihre Ausstellung muss nicht mehr für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

Zu § 64-64g

Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Teil ohne Zustimmung des Parlamentes und des Bundesrates ist zu weitgehend und sollte einheitlich geregelt werden.

Zu Anlage 2. Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung 3. Positivliste

3. c) bb)

Hier sollte die Trocknung von Holz zur energetischen Nutzung gestrichen werden. Die Zulassung einer solchen Wärmenutzung als Kraft-Wärme-Kopplung würde die Förderung eines Wärmeeigenbedarfs bedeuten und dieser soll gerade nicht als KWK gelten.

Artikel 5 Änderung der Biomasseverordnung

Zu 4. b) Nr. 4

4. Altholz sollte so bleiben. Der im Entwurf ergänzend genannte Passus „mit Ausnahme von Industrierestholz“ sollte nicht aufgenommen werden.

Zu 6. Anlage 1

62. Sägenebenprodukte

Die Einordnung in Anlage 1 wird begrüßt. Es sollte klargestellt werden, dass auch Rinde, Hackschnitzel, Sägemehl und Späne unter diese Definition fallen.

Zu 6. Anlage 2

Ziffer 17, 22 und 23 sollten unter Anlage 1 gelistet werden.

Verband Deutscher Papierfabriken e.V.
Bonn, 23. Mai 2011